

Kein Parken hinter Schanigärten und Grünflächen in Fahrradstraßen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01317
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West
am 15.06.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17247

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01317

Beschluss des Bezirksausschusses des 04. Stadtbezirkes Schwabing West vom 27.08.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West hat am 15.06.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01317 beschlossen. Darin wird gefordert, das Parken hinter Schanigärten und Grünflächen auf der Fahrbahn in Fahrradstraßen komplett zu verbieten.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Grundsätzlich steht der öffentliche Verkehrsgrund allen Verkehrsteilnehmenden zur Verfügung.

Nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO konkretisiert diese Ermächtigungsgrundlage dahingehend, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Fahrradstraßen dienen der Bündelung des Radverkehrs. In Fahrradstraßen ist anderer Verkehr dann erlaubt, wenn er durch ein entsprechendes Zusatzzeichen freigegeben ist. Alle zugelassenen Fahrzeuge dürfen sowohl am fließenden als auch am ruhenden Verkehr teilnehmen.

Im Übrigen gelten in Fahrradstraßen die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt. Nach der Straßenverkehrs-Ordnung sind das Halten und Parken von Fahrzeugen grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand zulässig, soweit für den fließenden Verkehr eine ausreichende Restdurchfahrtsbreite von mindestens 3,05 m verbleibt.

Beim Parken von Fahrzeugen neben Schanigärten oder Grünflächen handelt es sich nicht um ein „Parken in zweiter Reihe“, da Schanigärten und Grünflächen regelmäßig sogenannte 'Unterbrechungen' darstellen, die im straßenverkehrsrechtlichen Sinn einen neuen Fahrbahnrand abbilden.

Für die Genehmigung von Freischankflächen in Parkständen, den sogenannten Schanigärten, ist das Kreisverwaltungsreferat zuständig. Vor der Genehmigung werden vom Kreisverwaltungsreferat auch die verkehrlichen Belange berücksichtigt und Stellungnahmen der entsprechenden Fachreferate, unter anderem dem Mobilitätsreferat, und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle eingeholt. Im Genehmigungsverfahren wird bereits überprüft, ob eine Restbreite der Fahrbahn von mindestens 3,05 m verbleibt, selbst wenn vor den Freischankflächen geparkt wird. Solange die erforderliche Restdurchfahrtsbreite von 3,05 m verbleibt, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Wird eine geringere Restdurchfahrtsbreite als 3,05 m festgestellt, wird im Zusammenhang mit der Sondernutzungserlaubnis ein Halteverbot entlang des Schanigartens angeordnet. Eine pauschale, präventive Anordnung in allen Fällen ist aber nicht möglich.

Neben Grünflächen und Baumgräben muss ebenfalls eine Restdurchfahrtsbreite von mindestens 3,05 m verbleiben.

Das Maß von 3,05 m ergibt sich mittelbar aus der Vorschrift des § 12 Absatz 1 Nr. 1 StVO. Demnach sind das Halten und Parken an engen Stellen unzulässig. Da die Formulierung „enge Stelle“ einer Auslegung bedarf, wird dies so definiert, dass noch ausreichend Platz für den fließenden Verkehr verbleiben muss. Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich dabei meist um 3,05 Meter. Das entspricht einem Fahrzeug höchstzulässiger Breite von 2,55 m zuzüglich 0,5 m Seitenabstand.

Parkverbote im öffentlichen Verkehrsraum, die sich nicht unmittelbar aus § 12 StVO ergeben, bedürfen einer Anordnung nach § 45 StVO.

Etwaige Haltverbote dürfen nach der bundeseinheitlich gültigen Straßenverkehrsordnung nur dort angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Über die Anordnung von Verkehrszeichen ist in jedem Einzelfall und nur nach gründlicher Prüfung zu entscheiden. Parkverbote mit dem abstrakten Ziel, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, sind nicht möglich.

Die verkehrliche Situation in der Tengstraße, die seit 2020 als Fahrradstraße ausgewiesen ist, wurde bereits mehrfach überprüft. Weder dem Mobilitätsreferat noch der Polizei sind Gründe bekannt, die ein zwingendes Erfordernis für Haltverbote im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung rechtfertigen.

Durch das Parken neben Schanigärten oder Baumnasen wird die circa 6,00 m breite Fahrgasse derart verengt, dass für Fahrzeuge ein (zu) schnelles Fahren, also ein sogenannter "Durchschuss", verhindert wird. Das Geschwindigkeitsniveau wird somit insgesamt gesenkt, was sich positiv auf die Verkehrssicherheit auswirkt.

Bei Hinweisen auf eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit etwa durch am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge erfolgt jeweils eine Prüfung anhand der konkreten verkehrlichen Situation

vor Ort. Ein generelles Untersagen des Parkens neben Schanigärten und Grünflächen in Fahrradstraßen ist auf Grund der rechtlichen Vorgaben nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01317 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West vom 15.06.2023 kann auf Grund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Pauschale Haltverbote neben Schanigärten und Grünflächen sind in der bundes-einheitlich gültigen Straßenverkehrs-Ordnung nicht vorgesehen. Beschränkungen und Verbote des (ruhenden) Verkehrs sind nur zulässig, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Straßenverkehrs-Ordnung erfüllt sind.

In der Tengstraße wurden bereits sogenannte Sichthaltverbote umgesetzt, weitere Maßnahmen sind mangels Erfüllung der rechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01317 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West am 15.06.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 04. Stadtbezirkes Schwabing West der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Gesa Tiedemann

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 04 - Schwabing West ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.24

zur weiteren Veranlassung